



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Krieg, R.: Reichsgerichtsdeutsch

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

sich die Sammlerobjekte über den innern Wert alter Schuhnägel erheben sollen. Sicherlich gibt es hier noch Entdeckungen zu machen, und Eroberungen persönlicher Art gehören, wie nun vielfach dargelegt, zum eigentlichen Kunstgenuß auf Reisen.

Keines der üblichen Reisehandbücher führt auf diesen Weg der Kunstbetrachtung und Reisebeobachtung. Sie bedürfen ausnahmslos der Ergänzung nach der Seite des Bodenständigen hin, des Heimatischen und eben darin Urwüchsigem. Was hier zu sehen ist, kann übrigens gar nicht in Bücher gefaßt werden, sondern es muß gesucht, mit den eignen Augen gesehen, mit den eignen Empfindungen erfaßt werden. Es ist kein Zufall, daß das Hauptaugenmerk auf die Architektur des Volkes gerichtet ist, und daß der Kodak im Dienste des Kunstgenusses auf die nichtsagende Totalansicht verzichtet und lieber Detailaufnahmen macht, die das Kleine und Unscheinbare möglichst groß darstellen. Die Schönheit eines Landes und der Natur ist wesentlich von dem Menschenwert bestimmt, und in den entzückenden alten Städten und Dörfern unsrer Provinzen sind es nicht die vereinzelt monumentalen Werke, sondern die Unscheinbarkeit und Schlichtheit der gewöhnlichen Bürger- und Bauernhäuser und der sonstigen Bauten, die den Ausschlag geben. Sie bilden im Vergleich zu dem, was der Durchschnitt der heutigen Zeit schafft, einen so großen ästhetischen Wert, daß wir sie mit vollem Recht künstlerisch empfinden, obschon die ursprünglichen Hersteller bei ihrer Arbeit gar nicht an Kunst dachten. Nichtsdestoweniger ist es ein guter Instinkt, der uns auf unsern Reisen und Wanderungen zur primitiven Baukunst des Volkes hinzieht, denn ein wachsendes Volk, das in seiner Bildung fortschreitet, ist ein bauendes Volk. Joseph Aug. Fur



## Reichsgerichtsdeutsch



in Berliner Anwalt hat vor einiger Zeit in der Boffischen Zeitung folgenden Satz aus einem Urteil des Reichsgerichts vom 26. Oktober 1906 III 62/06 abdrucken lassen, der dann in andre Zeitungen übergegangen ist:

Zuzugeben ist der Revision, daß Beklagter den Vorwurf, den Kläger, welcher auf einen Rat die von ihm in dessen Vertretung gegen die Gläubiger des Kaufmanns H. erhobenen Interventionsklagen auf Freigabe der bei letzterem gepfändeten Mobiliargegenstände als aussichtslos zurückgezogen hat, dann aber mit seiner Klage gegen den Kaufmann L., der ihm diese Gegenstände, als ihm gehörig und dem H. in Miete gegeben, vor den Pfändungen verkauft hatte, auf Herausgabe der in Berichtigung des Kaufpreises ausgehändigten Wechselurkunden aus dem Grunde, daß der behauptete Rechtsmangel nicht bestanden hat, rechtskräftig abgewiesen ist, bei Führung der erstgedachten Rechtsstreitigkeiten fahrlässigerweise fetsam beraten und dadurch in Schaden gebracht zu haben, durch den Einwand allein, daß sein Ratschlag im Einklang gestanden habe mit der in der mündlichen Verhandlung erster Instanz

seitens des Berichterstatters und unter Zustimmung des Vorsitzenden abgegebenen Erklärung, der zwischen H. und L. abgeschlossene Vertrag wäre ein verschleierte Kaufvertrag und die Zurücknahme der Klage werde angeraten, nicht abzuwehren vermag.

Derartige Veröffentlichungen sind nichts neues; die Presse bringt zur Belustigung ihrer Leser oft solche Sazungeheuer, hat dafür lediglich Spott und Hohn und behandelt sie wie die übrigen Wize in der beliebten Wizecke. So fügt auch im vorliegenden Falle der Einsender hinzu: Dieser fürchterliche Satz „tätigt“ ein Deutsch, bei dem einem das Blut in den Adern gerinnt. Mir ist dabei das einem bekannten Wiener Couplet angepaßte Festlied eingefallen, das vor Jahren hier auf dem Deutschen Anwaltstage unter schallendem Beifall gesungen wurde mit dem Endreim: Das hat ka Schiller gemacht, das hat ka Goethe gedicht, das ist nicht klassisch und von keinem Genie; das ist das Reichsgericht, das so das Urteil spricht, und klingt halt doch wie lauter Poesie.

Wenn die Sache mit Wizen und Scherzen abgetan wäre, hätten wir schon längst ein schöneres Juristendeutsch, so viel ist schon darüber gelacht und gespottet worden. Mit mehr Ernst und Verständnis hat sich deshalb der Allgemeine deutsche Sprachverein der Juristen- und Kanzleisprache angenommen und in manchem Aufsatz dagegen angekämpft, auch einzelne Schriftsteller, wie Wustmann, Schröder, Rothe und Mitglieder des Reichsgerichts selbst wie Daubenspeck und Förtsch sind für ein gutes Juristendeutsch in besondern Schriften eingetreten; aber trotzdem haben die Kuriositäten des Reichsgerichtsdeutsch und des Juristendeutsch allgemein noch dauernden Bestand. Wer die Verhältnisse nicht kennt, kann auf den Gedanken kommen, daß da oben im höchsten Gerichtshofe des Deutschen Reichs versteinerte Greise in roten Roben sitzen, die aus den Zeiten des seligen Reichskammergerichts übrig geblieben und ihrer Gedanken und Feder nicht mehr Herr sind, die verständnislose Sätze von sich geben und von unsrer herrlichen deutschen Muttersprache keine Ahnung haben. In früherer Zeit hielt man allerdings alles, was man nicht verstand, für den Gipfel der Gelehrsamkeit und schaute mit Ehrfurcht zu solchen Größen hinauf, die ihre eigne Schreiberei nicht verstanden, aber heutzutage kann der Staatsbürger verlangen, daß ihm die Gesetze, die er bei deren großen Menge nicht mehr zu beherrschen und zu übersehen vermag, wenigstens klar und deutlich ausgelegt werden. Und gerade das Reichsgericht ist zunächst zu einer solchen Auslegung berufen; bei seiner Errichtung ist der Gedanke maßgebend gewesen, eine einheitliche Rechtspredung für ganz Deutschland zu schaffen. Deshalb sind die Urteile dieses Gerichtshofes für alle untergeordneten Gerichte eine Richtschnur in der Auslegung, und die Räte des Reichsgerichts, deren Zahl allmählich bis auf neunzig gestiegen ist, sind dementsprechend die tüchtigsten Juristen, die aus allen Bundesstaaten sorgfältig ausgewählt werden. Aus eben diesem Grunde werden die wichtigsten Entscheidungen gesammelt und von allen deutschen Gerichten als die Haupthilfsmittel und die besten Bestandteile der juristischen Bücherei angesehen. Mehr als sechzig Bände sind bis jetzt erschienen

allein in Zivilsachen, und fast jedes größere Erkenntnis der Amts- und der Landgerichte beruft sich auf Entscheidungen des Reichsgerichts, um den Urteilsgründen mehr Nachdruck zu geben. Dadurch aber kommen sie zur weitern Kenntnis unsers rechtsuchenden Volkes, namentlich wenn die Reichsgerichtsurteile, wie es nicht selten geschieht, auszugsweise wörtlich angeführt werden. Wer dann ein so mit Entscheidungen und langatmigen Satzungeheuern gespicktes Urteil zu lesen hat, sei es in eigener oder fremder Angelegenheit, der muß notgedrungen eine falsche Meinung von der Rechtsprechung bekommen. Die Achtung vor dieser muß sinken, wenn niemand weiß, weshalb er einen Rechtsstreit gewonnen oder verloren hat und ihm nicht mit klaren Worten gesagt wird, aus welchen Gründen er oder der Gegner verurteilt oder abgewiesen worden ist.

Doch die Reichsgerichtsentscheidungen kommen noch auf andern Wegen in das Volk hinunter, und zwar einmal durch die Zeitungen, in denen fast regelmäßig wichtige Urteile abgedruckt werden, sodann aber auch namentlich in Fachzeitschriften, die ihre Leserkreise gerade auf neue Entscheidungen hinweisen. Wie viele stehen zum Beispiel gerade jetzt in landwirtschaftlichen Blättern über die Tierhaltung und die daraus sich ergebende Haftung; wie schwer ist es, sich die Meinung des Reichsgerichts im einzelnen Falle klipp und klar herauszuschälen, durch welchen Wust von Sätzen muß man sich hindurcharbeiten, um der Sache auf den Grund zu kommen! Und doch sind die Urteile in letzter Linie nicht für die Anwälte und Richter der Vorderinstanzen, sondern für die Parteien geschrieben, die über ihr Recht oder Unrecht belehrt werden sollen und die Kosten zu tragen haben. Wie oft und wie leicht gibt es dabei Irrtümer und Mißverständnisse, die dann ein falsches Bild von der Rechtsprechung erzeugen und Unzufriedenheit wecken und mehren. Dies sollte bei der herrschenden und oft genug zutage tretenden Bemängelung der richterlichen Tätigkeit nicht ganz übersehen und mit einem Witze oder Scherzwort abgetan werden, dazu ist die Sache denn doch zu ernst. Die Entscheidungen des höchsten Gerichtshofes, die die tiefste juristische Weisheit umfassen und für die Zukunft mitberechnet sind, müssen auch sprachlich Kunstwerke sein, durchsichtig, klar und verständlich für jedermann, wie eben Kunstwerke andrer Art ohne weitere Erklärung verständlich sein sollen. Das ist das Ideal, das auch für die Urteile des Reichsgerichts erstrebt werden muß.

Schopenhauer hat einmal über den Stil gesagt: Wer nachlässig schreibt, legt dadurch zunächst das Bekenntnis ab, daß er selbst seinen Gedanken keinen großen Wert beilegt: denn nur aus der Überzeugung von der Wahrheit und Wichtigkeit unsrer Gedanken entspringt die Begeisterung, die erfordert ist, um mit unermüdblicher Ausdauer überall auf deutlichsten, schönsten und kräftigsten Ausdruck bedacht zu sein, wie man nur an Heiligtümer oder unschätzbare Kunstwerke silberne oder goldne Behältnisse wendet. Die Deutschen zeichnen sich durch Nachlässigkeit des Stils wie des Anzugs vor andern Nationen aus, und beiderlei Schlumperei entspringt aus derselben im Nationalcharakter

liegenden Quelle. Der leitende Grundsatz der Stilistik sollte sein, daß der Mensch nur einen Gedanken zurzeit deutlich denken kann; daher ihm nicht zugemutet werden darf, daß er deren zwei oder gar mehrere auf einmal denke. Das aber mutet ihm der zu, der solche als Zwischensätze in die Lücken einer zu diesem Zwecke zerstückelten Hauptperiode schiebt, wodurch er ihn also unnötiger und mutwilligerweise in Verwirrung setzt. Der Deutsche slicht die Gedanken zu einer verschränkten und abermals verschränkten und nochmals verschränkten Periode ineinander, weil er sechs Sachen auf einmal sagen will, statt sie eine nach der andern vorzubringen.

Diese letzten Beobachtungen Schopenhauers passen ausgezeichnet auf den Satz des Reichsgerichts an der Spitze dieser Abhandlung, nur mit dem Unterschiede, daß nicht sechs, sondern viel mehr Gedanken auf einmal ausgesprochen werden sollen, so viele, daß schließlich kein einziger klar und deutlich zum Vorschein kommt.

Die Sprache unsrer Gesetze, über die früher so viel geklagt worden ist, hat sich in den letzten Jahren zweifellos gebessert, namentlich seitdem die Verfasser des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf einen deutlichen und klaren Ausdruck Wert gelegt und sich bemüht haben, möglichst gemeinverständlich zu schreiben. Es ist auch nicht zu leugnen, daß eine große Anzahl der Reichsgerichtsurteile in einem guten Deutsch abgefaßt und ohne Schwierigkeit verständlich ist; aber es muß doch dahin gestrebt werden, daß sie für alle andern Gerichte nicht nur inhaltlich, sondern auch sprachlich mustergiltig werden, erst dann kann man hoffen, daß das Juristendeutsch allmählich verschwindet und einem gemeinverständlichen Schriftdeutsch Platz macht. Es ist unbegreiflich, daß von den sieben Räten eines Senats kein einziger an einem Satze, wie dem hier in Frage kommenden, Anstoß nimmt; von Rechts wegen muß doch jeder, der seine Unterschrift darunter setzt und sich damit zu dem Inhalt bekennt, das Urteil durchgelesen und geprüft haben! Und da kommt wieder die Frage der Überlastung des Reichsgerichts als letzter Urgrund alles Übels zum Vorschein. Es fehlt an Zeit, jedes Urteil kunstgerecht aufzubauen, daran zu modeln und zu feilen, bis es stil- und sprachgerecht in die Welt hinausgehen und verkünden kann, was Recht und Unrecht ist. Man sieht ja fast, wie ein Gedanke den andern überstürzt, wie der Verfasser hasten muß, um weiter zu kommen, und es ihm an Zeit gebricht, den Gedanken richtig auszudenken, wie es Schopenhauer ausdrückte.

Das einzige durchgreifende Mittel liegt deshalb in der Entlastung des Reichsgerichts und natürlich in dem guten Willen und Vorsatze der Verfasser, mustergiltiges Deutsch schreiben zu wollen.

R. Krieg

